

Prämienverbilligung nach KVGG und Liste säumiger Versicherer

Information über das Gesetz zum Bundesgesetz
über die Krankenversicherung
gültig ab 1. Juli 2016



sva
A A R G A U
Sozialversicherung

Versionen

Datum	Autoren	Kommentar
11.10.2016	mme	Kapitel über Verlustscheine ergänzt
25.10.2016	jou	Einkommensabzug bei Haushalt mit Kindern präzisiert
19.01.2017	jou	Hinweis über Wechsel Versicherungsmodell

Inhaltsverzeichnis

Inhalt Prämienverbilligung

Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	4
In Kürze: Was ändert sich?	5
Elektronisches Anmeldeverfahren ab 1.1.2017	7
Meldung von Änderungen im Zeitraum von 1.7.2016 bis 31.12.2016	9
Elektronisches Änderungsverfahren ab 1.1.2017	9
Neue Verwirkungsfrist und Konsequenzen	10
Junge Erwachsene	11
Gleichstellung Konkubinatspaare mit Ehepaaren	12
Sozialhilfebeziehende	13
Neue Berechnung für das Anspruchsjahr 2017	14
Einkommensabzüge	15
Berechnungsbeispiel	16
Kontakt	16

Inhalt Liste säumiger Versicherter

Einleitung	17
Bestehender Ablauf	18
In Kürze: Was ändert sich?	19
Ergänzungen im bestehenden Ablauf ab 1. 7.2016	20
Anpassung des Ausschlusskriteriums „Kinder und Jugendliche“	21
Delegation	21
Verlängerung der Karenzfrist	22
Nicht auf die Liste setzen	22
Sistierung des Listen-Eintrages	22
Finanzierung der Verlustscheine	22
Kontakt	23

Prämienverbilligung nach KVGG

Einleitung

Prämienverbilligung

Das Jahr 2016 stellt für die Umsetzung der Prämienverbilligung ein Übergangsjahr dar: Die gesetzlichen Rahmenbedingungen wechseln mitten im Jahr, weshalb sich unter anderem der alte mit dem neuen Prozess überschneidet.

Wichtige Elemente der neuen gesetzlichen Grundlagen betreffen das Vorgehen bei Einkommens- und Vermögensänderungen (z. B. Berufseinstieg, Verlust der Arbeit, Erbschaft) und bei Änderungen der familiären Situation (z. B. Heirat, Scheidung, Geburt). Zudem werden im Konkubinatslebende Paare und Paare mit eingetragener Partnerschaft Ehepaaren gleichgestellt.

Das neue papierlose Verfahren bei Anmeldungen und Mutationen stellt eine weitere Neuerung dar. Es wird dazu beitragen, dass Versicherte anwenderfreundlich und effizient Ihren Antrag auf Prämienverbilligung stellen können.

Mit dem neuen Gesetz ändern sich nicht nur die Prozesse, sondern auch die spezifischen Aufgaben der Fachvertreter der Gemeinden. Zudem ist seitens der Bevölkerung mit weiteren Fragen zu rechnen, da das Verfahren einige wesentliche Veränderungen mit sich bringt. Mit dem Konkubinatslebende Paare als Anknüpfungspunkt wird zudem ein Element eingeführt, das Zeit benötigen wird, bis alle Beteiligten damit vertraut sind.

Die Gemeinden und deren zuständige Fachvertreter tragen entscheidend zum Gelingen der Durchführung bei. Bei Fragen stehen allen Gemeindevertretern als direkte Kontaktpersonen Herr Daniel Bryner unter Telefonnummer **062 837 86 84** und Herr Stephan Lang unter Telefonnummer **062 836 81 64** oder unter der E-Mail-Adresse: **ipv@sva-ag.ch** gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auch über Ihre Rückmeldungen.

Ab 1.7.2016

Neue Meldepflicht

Einkommensverbesserungen von mindestens 20 Prozent oder um mindestens 20'000 Franken und Vermögensverbesserungen von mindestens 20'000 Franken sind durch die versicherten Personen innert 60 Tagen zu melden.

Sanktionen im Unterlassungsfall

Ein Unterlassen der Meldung kann eine Busse bis zu 20'000 Franken zur Folge haben. Zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung wird verzugszinspflichtig zurückgefordert.

Ab 1.1.2017

Anmeldeverfahren

Alle Anträge gelangen direkt und digital an die SVA. Für die Gemeinden entfallen die materiellen Kontrollen, die Ergänzung der Steuerveranlagungen und die Überprüfung der Personendaten.

- **Mutationsverfahren ab Prämienverbilligung 2017: neu per Online-Antrag**
Bei persönlichen oder wirtschaftlichen Veränderungen sendet die Sozialversicherung Aargau SVA auf schriftliche oder mündliche Anfrage der versicherten Person ein Schreiben mit einem Zugangscodex für die Online-Meldung zu.
- **Anmeldeverfahren ab Prämienverbilligung 2018: neu per Online-Antrag**
Die Sozialversicherung Aargau SVA wird allen möglichen Anspruchsberechtigten automatisch ein Schreiben mit dem Zugang für die Online-Anmeldung der Prämienverbilligung 2018 zustellen.

Gleichstellung Konkubinatspaare (§ 9 Abs. 2 KVGG)

Die Berechnungsbasis für den Anspruch auf Prämienverbilligung bilden die Steuerveranlagungen beider Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkommens- und Vermögensteile werden zusammengezählt. Damit werden Konkubinatspaare und Paare mit eingetragener Partnerschaft Ehepaaren gleichgestellt.

Massgebend für die Prämienverbilligung ist die entsprechende Steuerveranlagung

Die für die Berechnung der Prämienverbilligung notwendige rechtskräftige Steuerveranlagung ist für alle Personen diejenige des aktuellen Anspruchsjahres minus 3 Jahre. So ist bspw. für das Jahr der Prämienverbilligung 2017 die Steuerveranlagung 2014, für die Prämienverbilligung 2018 die Steuerveranlagung 2015 nötig.

Bestimmte steuerliche Abzüge werden für die Prämienverbilligung wieder aufgerechnet

Zum steuerbaren Einkommen aus der Steuerveranlagung werden die Abzüge wie Liegenschaftsunterhalt, freiwillige und politische Zuwendungen, Einkäufe in die 2. Säule und Säule 3a und der Abzug für tiefe Einkommen wieder aufgerechnet, da diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht tangieren. Ebenfalls werden Einkommen aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren (BGSA) hinzugezählt.

Neue Abzüge vom massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung

Vom steuerbaren Einkommen wird neu je nach Zusammensetzung des Haushalts ein Abzug sowie ein Kinderabzug gewährt.

Verwirkungsfrist für die Prämienverbilligung

Die bisherige Einreichfrist bis Ende Mai entfällt. An deren Stelle tritt die sogenannte Verwirkungsfrist bis 31.12. des Antragsjahres. Nach diesem Datum verfällt der Leistungsanspruch.

Neue Regelung der Anspruchsberechtigung für junge Erwachsene

Junge Erwachsene (19- bis 25-Jährige im Anspruchsjahr) mit einem massgebenden Einkommen (vor Kleinverdienerabzug) unter 24'000 Franken haben sich gemeinsam mit den Eltern anzumelden. Zur Berechnung des Anspruchs werden die Steuerfaktoren der Eltern mitberücksichtigt.

Sozialhilfebeziehende

Für Personen, die Sozialhilfe beziehen, wird ein Beitrag in der Höhe der maximalen Richtprämie gewährt. Der Differenzbetrag zwischen Richtprämie und effektiver Prämie kann bei der SVA für den Zeitraum bis zum nächstmöglichen Wechseltermin geltend gemacht werden.

Im Übergangsjahr zwischen 1.7. bis 31.12.2016 wird die Differenz automatisch dem Krankenversicherer ausgerichtet.

Elektronisches Anmeldeverfahren ab 1.1.2017

Die Sozialversicherung Aargau SVA ermittelt die Anspruchsberechtigten aufgrund der Steuerdaten und der Daten des Einwohnerregisters, das ebenfalls zur Ermittlung und Adressierung der vermuteten Konkubinats Haushalte beigezogen wird. Die Sozialversicherung Aargau SVA stellt den Einwohnerinnen und Einwohnern ein Schreiben mit einem Link für den Online-Antrag zu.

Auf diesem Antrag wird für das gesicherte Login ein Anmeldecode angedruckt. Dieser Code ist nur befristet gültig. Ein entsprechender Hinweis erfolgt im Schreiben.

Internetadresse: www.sva-ag.ch/pv-online [INI-Parameter]
Anmelde-Code: XU5E3T
Die Freigabe des Online-Antrags ist bis spätestens [Termin] möglich.

Die Schreiben werden im Antragsjahr ab dem 1. Januar laufend und automatisch zugestellt. Das bedeutet, dass die Prämienverbilligung laufend bis zur Verwirkungsfrist per 31.12. angemeldet werden kann.

Mit dem Link für die Online-Anmeldung erscheint die folgende Eingabemaske:




Anmeldung Online-Freigabe Prämienverbilligung

Anmelden

Diese Daten benötigen Sie für das Login:

- Ihre Sozialversicherungsnummer (AHV-Nr.)
- Ihr Geburtsdatum
- Ihren persönlichen Anmelde-Code aus unserem Schreiben

Geben Sie diese Identifikationsmerkmale in den untenstehenden Feldern ein und klicken Sie anschliesse Anmelde-Button (oben links zu finden).

Sozialversicherungsnummer (AHV-Nr.)	<input type="text"/>		Bsp.: 756.1234.5678.99
Geburtsdatum	<input type="text"/>		Bsp.: 12.10.1965
6-stelliger Anmelde-Code	<input type="text"/>		Bsp.: 5YZ232

Antragstellende klicken auf „Anmelden“, worauf sie in wenigen Schritten durch die Anmeldung geführt werden.

Der Prozess enthält eine Rückfrage zur Klärung der Konkubinatsannahme mit folgenden Sicherheitsfragen, um unbeabsichtigte Konstellationen zu vermeiden.

1. Lauf den uns zugänglichen Daten leben Sie in einem Mehrpersonen-Haushalt. Triffst dies zu?

Wenn nein: Geht die SVA von keinem Konkubinatshaushalt aus.

Wenn ja: Bei einem Mehrpersonenhaushalt wird von einem Konkubinats ausgegangen.

2. Widersprechen Sie der Konkubinatsannahme?

Wenn nein: Muss der Name des/der Konkubinatspartners/-partnerin und allfälliger Kinder angegeben werden.

Wenn ja: Geht die SVA von keinem Konkubinatshaushalt aus.

Die Gemeindezweigstellen haben über denselben Link die Möglichkeit, Personen ohne die nötige technische Infrastruktur bei der Anmeldung zu unterstützen. Sie benötigen dafür den Anmeldecode, den die Antragstellenden in einem Schreiben erhalten haben.

Die Anmeldungen werden nach der Online-Freigabe an die SVA übermittelt und verarbeitet. Der Antragsteller oder die Antragstellerin erhält den Entscheid über den Prämienverbilligungsanspruch schriftlich mitgeteilt.

Meldung bei Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Es wird zwischen zwei Arten von Meldungen unterschieden:

Meldepflicht durch Prämienverbilligungsbezüger

- Einer Verbesserung des Einkommens um mindestens 20 Prozent oder um mindestens 20'000 Franken, oder einem Vermögenszuwachs von mindestens 20'000 Franken.

→ **Einkommensverbesserungen sind in jedem Fall meldepflichtig**

Freiwillige Meldungen durch Prämienverbilligungsbezüger

- Bei einer dauerhaften Verschlechterung des Erwerbseinkommens von mindestens 20 Prozent und während mehr als 6 Monaten. Bei einem freiwilligen Einkommensverzicht (bspw. Weltreise, Sprachaufenthalt) wird ein Einkommen angerechnet, das erzielt werden könnte.
- Bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse (bspw. Geburt eines Kindes, Tod von Familienangehörigen, Wegzug, Trennung/Scheidung oder Auflösung des Haushalts, Pensionierung sowie Beginn bzw. Ende des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen).
- Bei einer fehlenden Steuerveranlagung.

Meldung von Änderungen im Zeitraum von 1.7.2016 bis 31.12.2016

Veränderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse können per Mail an (ipv@sva-ag.ch) oder telefonisch bei der Sozialversicherung Aargau SVA, Abteilung Prämienverbilligung (062 836 82 97), gemeldet werden.

Elektronisches Änderungsverfahren ab 1.1.2017

Die Sozialversicherung Aargau SVA stellt auf telefonische oder schriftliche Anfrage hin ein Schreiben mit einem Zugangscode für die Online-Meldung zu.

Für die Bestellung des Zugangscode sind die Sozialversicherungsnummern aller Personen im Haushalt mit Name und Vorname, der Grund bzw. die Gründe für die Veränderung und der Zeitpunkt der Veränderung anzugeben.

Der Zugangscode ist 60 Tage gültig. Ein entsprechender Hinweis erfolgt im Schreiben.

Internetadresse: www.sva-ag.ch/pv-online [INI-Parameter]
Anmelde-Code: XU5E3T
Die Freigabe des Online-Antrags ist bis spätestens [Termin] möglich.

Die Schreiben werden im Antragsjahr ab dem 1. Januar laufend zugestellt. Das bedeutet, dass persönliche und finanzielle Änderungen laufend bis zur Verwirkungsfrist per 31.12. gemeldet werden können.

Mit dem Link für die Online-Meldung erscheint die folgende Eingabemaske:

Anmeldung Online-Freigabe Prämienverbilligung

Anmelden

Diese Daten benötigen Sie für das Login:

- Ihre Sozialversicherungsnummer (AHV-Nr.)
- Ihr Geburtsdatum
- Ihren persönlichen Anmelde-Code aus unserem Schreiben

Geben Sie diese Identifikationsmerkmale in den untenstehenden Feldern ein und klicken Sie anschliessend Anmelde-Button (oben links zu finden).

Sozialversicherungsnummer (AHV-Nr.)	<input type="text"/>	?	Bsp.: 756.1234.5678.99
Geburtsdatum	<input type="text"/>	?	Bsp.: 12.10.1965
6-stelliger Anmelde-Code	<input type="text"/>	?	Bsp.: 5YZ232

Antragstellende klicken auf „Anmelden“, worauf sie in wenigen Schritten durch die Anmeldung geführt werden.

Die Gemeindezweigstellen SVA haben über denselben Link die Möglichkeit, Personen ohne die nötige technische Infrastruktur bei der Anmeldung zu unterstützen. Sie benötigen dafür das an die Antragstellenden zugestellte Schreiben mit dem Zugangscode.

Die Änderungsmeldungen werden nach der Online-Freigabe durch die Mitarbeitenden der Sozialversicherung Aargau SVA verarbeitet. Eine Änderungsmeldung ist innert 60 Tagen seit Eintritt der Veränderung zu melden. Je nach Änderungsgrund ist im Anschluss ein bestimmter Zeitraum abzuwarten, für den die Veränderung bestehen muss. Diese Entscheide können erst nach Ablauf dieses Zeitraums zugestellt werden.

Neue Verwirkungsfrist und Konsequenzen

Bisher war der Antrag auf Prämienverbilligung bis zum 31. Mai des Vorjahres bei der Zweigstelle der SVA in der Wohngemeinde geltend zu machen. Diese Frist wird für die Zukunft hinfällig.

Ausserordentliches Verfahren

Unter dem ausserordentlichen Verfahren werden Anträge auf Prämienverbilligung verstanden, bei denen für die Berechnung nicht auf eine ordentliche Steuerveranlagung zugegriffen werden kann.

Ab 1.7.2016

Die schriftliche oder telefonische Meldung der Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse ist bis spätestens **31. Dezember** des laufenden Jahres zu stellen.

Ab 1.1.2017

Im ausserordentlichen Verfahren kann ein Zugangscode für die Online-Meldung bei Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse telefonisch unter 062 836 82 97 oder per E-Mail via ipv@sva-ag.ch bestellt werden. Die Meldung ist in jedem Fall bis spätestens **31. Dezember** des laufenden Jahres online an die Sozialversicherung Aargau SVA zu übermitteln.

Der Anspruch auf die Neuberechnete Prämienverbilligung dauert nur bis Ende Jahr. Sollte im folgenden Jahr die für das Anspruchsjahr massgebende ordentliche Steuerveranlagung die tatsächlichen persönlichen Verhältnisse noch nicht ausweisen, so muss die Änderung erneut im ausserordentlichen Verfahren gemeldet werden.

Ordentliches Verfahren

Unter dem ordentlichen Verfahren werden Anträge auf Prämienverbilligung verstanden, bei dem für die Berechnung des Anspruches eine ordentliche Steuerveranlagung vorliegt.

Ab 1.1.2017

Online-Anträge für die ordentliche Prämienverbilligung sind bis spätestens am **31. Dezember** im Antragsjahr zu stellen. So ist bspw. der Antrag für die Prämienverbilligung 2018 bis spätestens 31.12.2017 einzureichen.

Das Zugangsschreiben für die elektronische Anmeldung wird ab 1. Januar bis 31. Dezember laufend zugestellt, sobald die notwendige, rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt. Für die Prämienverbilligung 2018 bedeutet dies, die rechtskräftige Steuerveranlagung 2015 liegt vor.

Bei allen Anträgen, bei denen 3 bis 4 Monate vor Ablauf der Verwirkungsfrist keine entsprechende Steuerveranlagung vorliegt, wird den Anspruchsberechtigten ein Schreiben zugestellt und auf die Möglichkeit der Anmeldung im ausserordentlichen Verfahren hingewiesen.

Junge Erwachsene

Als junge Erwachsene gelten alle Personen, die im Anspruchsjahr das 19. bis 25. Altersjahr erreichen und durch eine Drittperson unterstützt werden und ein Steuer-/Unterstützungsabzug für sie gemacht wird.

Für junge Erwachsene zwischen dem 19. und dem 25. Altersjahr gibt es eine eigene Richtprämie. Die Richtprämien orientieren sich an den Prämien für besondere Versicherungsformen gemäss Art. 62 KVG. Ausschlaggebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz des jungen Erwachsenen. Es ist nicht relevant, wo der Steuer-/Unterstützungsabzug gemacht wird.

Die Ausbildung ist für die Anspruchsprüfung nach dem neuen Gesetz nicht relevant. Für die Anspruchsprüfung gilt der Grenzwert von 24'000 Franken (vor Kleinverdienerabzug). Liegt das steuerbare Einkommen unter dem Betrag, so wird die Unterstützung durch die Eltern angenommen. Für die Berechnung des Anspruchs wird auf die Steuerdaten der Eltern zugegriffen. Der Zugriff kann durch die Eltern verweigert werden, was dazu führt, dass das Gesuch abgelehnt wird. Junge Erwachsene in Ausbildung haben Anspruch auf mindestens 50 Prozent der Grundprämie (§ 7, Abs. 2 KVGG). Verheiratete junge Erwachsene gelten in Anlehnung an das Steuergesetz als Ehepaar. Eine Prüfung auf Ausbildung entfällt.

Für junge Erwachsene, die zusammen mit den Eltern eingestuft werden, wird ein zusätzlicher Kinderabzug (1'000 Franken) und ein Einkommensabzug „mit Kinder(n)“ gewährt.

Gleichstellung Konkubinatspaare mit Ehepaaren

Rechtliche Grundlage (§ 9 Abs. 2 KVGG)

Paare in eingetragener Partnerschaft und im Konkubinat lebende Paare sind Ehepaaren gleichgestellt. Das Konkubinat wird bei einem gemeinsamen Haushalt angenommen. Der Annahme kann durch eine Deklaration bei der Antragstellung widersprochen werden. Der Widerspruch ist nötigenfalls zu belegen.

Grundsätzliches

Der Gesetzesgeber hat die Frage „Wie wird ein Konkubinat definiert?“ beziehungsweise „Mit welchen Unterlagen kann die Konkubinatsvermutung widerlegt werden?“ offen gelassen.

Grundsätzlich obliegt es dem Antragsteller anzugeben, ob er mit der steuerpflichtigen erwachsenen Person, mit der er im gleichen Haushalt lebt und mit der keine verwandtschaftliche Beziehung besteht, ein Konkubinat bildet oder nicht.

Durchführung

Bei erwachsenen und somit steuerpflichtigen Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, wird von Gesetzes wegen das Konkubinat angenommen. Die gemäss Einwohnerregister ausgewiesene Kindes-/Elternbeziehung schliesst diese Annahme aus (Kinder bis 25 Jahre).

Lebt die antragstellende Person nicht im Konkubinat, muss sie der Konkubinatsannahme widersprechen. Erfolgt der Widerspruch trotz Kriterien, die auf ein Konkubinat hinweisen (leibliche Kinder/Wohnsitzdauer), kann die Sozialversicherung Aargau SVA von der antragstellenden Person entsprechende Belege (unterschriftliche Erklärung mit Begründung) verlangen. Ohne genügende Belege und Ausführungen wird die Prämienverbilligung im Konkubinat und somit gemeinsam berechnet. Der Antragsteller kann rechtliche Schritte gegen eine Verfügung der Sozialversicherung Aargau SVA prüfen.

Für Personen, die Sozialhilfe beziehen, wird ein Beitrag in der Höhe der maximalen Richtprämie gewährt. Dieser Betrag wird dem Krankenversicherer gemeldet. Die Krankenversicherer verrechnen den Pauschalbetrag direkt mit der Prämienrechnung.

Das Übergangsverfahren zwischen 1.7.2016 und 31.12.2016

Im Übergangsjahr zwischen 1.7.2016 bis 31.12.2016 wird die Differenz automatisch dem Krankenversicherer ausgerichtet. Ein Wechsel der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Sozialhilfebeziehende Personen zu einem günstigeren Versicherungsmodell oder ein Wechsel des Krankenversicherers ist zu prüfen.

Verfahren ab 1.1.2017

Die Gemeinde kann die Differenz zwischen der Richtprämie und der effektiven Grundprämie für die Sozialhilfebezügler wie in den Vorjahren bei der Sozialversicherung Aargau SVA geltend machen. Die Differenz ist bis Ende Juni des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres geltend zu machen, andernfalls verwirkt der Anspruch auf Differenzzahlung. Das bedeutet, dass die Differenz für die Prämienverbilligung 2017 bis 30.6.2018 geltend gemacht werden muss.

Die Rückerstattung der Differenz an die Gemeinden ist nur bis zum nächstmöglichen Wechseltermin des Krankenversicherers möglich, danach erlischt das Recht auf Rückerstattung. In diesem Sinn ist ausnahmslos ein Wechsel der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu einem günstigeren Versicherungsmodell oder ein Wechsel des Krankenversicherers zu prüfen.

Der Wechsel zu einem günstigeren Versicherungsmodell beim gleichen Krankenversicherer (wie zum Beispiel höhere Franchise, Hausarzt-, Telmed- oder HMO-Modell) ist grundsätzlich jederzeit möglich. Unter dem Link [Kündigungsmodalitäten](#) finden Sie weiterführende Informationen zum Wechsel des Krankenversicherers.

Erfolgt der Eintritt in die Sozialhilfe weniger als drei Monate vor einem möglichen Wechseltermin des Versicherungsmodells oder des Versicherers, verlängert sich die Frist um ein Jahr.

Neue Berechnung für das Anspruchsjahr 2017

Die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs errechnet sich aus dem bereinigten **massgebenden Einkommen** und den gesetzlich vorgegebenen **Richtprämien**. Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Massgebendes Einkommen

Veranlagtes steuerbares Einkommen
Aufrechnung der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten über dem Pauschalabzug
Aufrechnung der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die 2. Säule
Aufrechnung der Beiträge an die Säule 3a
Aufrechnung für freiwillige Zuwendungen
Aufrechnung für Zuwendungen an politische Parteien
Aufrechnung für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden
Aufrechnung des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen
Aufrechnung des Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens
Bereinigtes steuerbares Einkommen
Aufrechnung von 1/5 des steuerbaren Vermögens
Abzüglich Einkommensabzug für: <ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Ehepaare ohne Kinder • Ehepaare mit Kindern • Alleinerziehende
Abzüglich Kinderabzug (Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung) sofern der junge Erwachsene auf dem Antrag der Eltern ist und ein Kinderabzug in der Steuerveranlagung gemacht wird
Massgebendes Einkommen

Richtprämien

Erwachsene(r)	Richtprämie CHF 3'800
Junge Erwachsene(r)	Richtprämie CHF 3'600
Kinde(r)	Richtprämie CHF 700
Total Richtprämie	= Summe

Berechnung

Total Richtprämien
Abzüglich Total Einkommenssatz (18,5 % des massgebenden Einkommens)
Rechnerischer Betrag der Prämienverbilligung
Zuschlag Mindestanspruch § 7, Abs. 2 KVGG
Berechneter Betrag der Prämienverbilligung (Grundlage)

Einkommensabzug pro Haushalt und nach Haushaltstyp

Die Haushaltstypen unterscheiden sich nach Grösse und Zusammensetzung des Haushalts:

Alleinstehende, Verheiratete, Konkubinatspaare **ohne** Kinder oder junge Erwachsene: **Abzug 11'000 Franken**

Alleinstehende, Verheiratete, Konkubinatspaare **mit** Kindern oder Jugendlichen: **Abzug 14'000 Franken**

Wichtig ist der zivilrechtliche Wohnsitz des jungen Erwachsenen. Es ist nicht relevant, wo der Steuer-/Unterstützungsabzug gemacht wird.

Kinderabzug von 1'000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung

Für Haushalte mit Kindern oder jungen Erwachsenen in Ausbildung, die zusammen mit den Eltern eingestuft werden, kommt neben dem Einkommensabzug ein zusätzlicher Kinderabzug zum Tragen.

Als Kinder gelten alle Personen, die im Jahr des Anspruches das 1. bis 18. Altersjahr erreichen.

Als junge Erwachsene gelten alle Personen, die im Anspruchsjahr das 19. bis 25. Altersjahr erreichen und durch eine Drittperson unterstützt werden – also in Ausbildung sind – und steuertechnisch ein Steuer-/Unterstützungsabzug gemacht wird.

Junge Erwachsene müssen sich für den zusätzlichen Kinderabzug in Ausbildung befinden und im gleichen Haushalt wie der Antragstellende lebt. Das gilt auch für z.B. Studierende, die Wochenaufenthalter sind. Damit sie gemeinsam mit dem Antrag des/der Antragsstellers/in geprüft werden können, müssen sie ein steuerbares Einkommen unter dem Grenzwert von 24'000 Franken ausweisen. Alle Steuerveranlagungen der im Haushalt lebenden Personen werden für die Berechnung der Prämienverbilligung zusammengezählt.

Berechnungsbeispiel

Verheiratetes Paar mit zwei Kindern und einem jungem Erwachsenen (unter Einkommenssatz und in Ausbildung):

Steuerveranlagung 2014	Betrag in Franken
Steuerbares Einkommen 100 Prozent	31'724
Aufrechnung Liegenschaftsunterhalt über dem Pauschalabzug	2'820
Aufrechnung Beiträge an Säule 3a Ehegatte (max. 10 Prozent mit BVG und bis 20 Prozent Einkommen ohne BVG)	6'696
Aufrechnung Beiträge an Säule 3a Ehegatte (max. 10 Prozent mit BVG und bis 20 Prozent Einkommen ohne BVG)	3'657
Aufrechnung Kleinverdienerabzug	1000
Steuerbares Vermögen 20 Prozent	0
Bereinigtes steuerbares Einkommen und Vermögen	45'897
Einkommensabzug für Haushalt mit Kindern	-14'000
Kinderabzüge total	-3'000
Massgebendes Einkommen	28'897

Verbilligungsanspruch	Betrag in Franken
Richtprämie Antragsteller	3'800
Richtprämie Ehegatte	3'800
Richtprämie Kind 1	700
Richtprämie Kind 2	700
Richtprämie junger Erwachsener	3'600
Total Richtprämien	12'600
Einkommenssatz 18.5 Prozent von 28'897	5345
Verbilligungsanspruch	7255

Kontakt

	Tel.	E-Mail
Daniel Bryner	062 837 86 84	ipv@sva-ag.ch
Stephan Lang	062 836 81 64	ipv@sva-ag.ch

Liste säumiger Versicherter

Einleitung

Liste säumiger Versicherter

Das neue Gesetz KVGG bringt auch bei der Durchführung der Liste säumiger Versicherter einige wesentliche Änderungen mit sich: Ab dem 1.7.2016 liegt es im Ermessen der Gemeinden, darüber zu befinden, ob Personen auf die Liste säumiger Versicherter gesetzt werden oder nicht. Im Rahmen der Liste säumiger Versicherter erhalten die zuständigen Gemeinden die Gelegenheit, zahlungsunfähige und verlustscheingefährdete Personen aktiv zu begleiten.

Bestehender Ablauf

Der Krankenversicherer meldet der SVA die gegen einen Schuldner eingeleiteten Beteiligungen zusammen mit den betroffenen versicherten Personen (vP).

Wer kommt nicht auf die Liste säumiger Versicherter?

- Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr
- Versicherte, die Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen

Die Sozialversicherung Aargau SVA erfasst, prüft und registriert die Beteiligungen.

Der Schuldner erhält ein Schreiben, in dem die Konsequenzen für die versicherte Person aufgezeigt werden, falls die Schuld nicht beglichen wird, und erhält eine Zahlungsfrist (Karenzfrist) von 30 Tagen.

Die versicherte Person erhält ein Schreiben, worin sie über die Folgen des Nichtbezahlens informiert wird.

Sofern zwischen Beteiligungsmeldung und der 30-tägigen Frist bei der Sozialversicherung Aargau SVA keine Zahlungsmeldung der Krankenversicherung eintrifft, wird die versicherte Person auf die Liste der säumiger Versicherter gesetzt und erhält eine entsprechende Verfügung. Dem Krankenversicherer wird eine Kopie der Verfügung als Meldung zugestellt, worauf der Krankenversicherer einen Leistungsaufschub auslöst.

Folgen des Eintrags auf der Liste säumiger Versicherter

Die Krankenversicherer schieben die Erstattung von ausstehenden Behandlungskosten auf. Der Leistungsaufschub endet erst, wenn alle Ausstände inkl. Beteiligungskosten vollständig bezahlt sind. Ausgenommen vom Leistungsaufschub sind Notfallbehandlungen. Das heisst, Leistungserbringer wie Ärzte, Spitäler, Apotheken etc. können die Behandlung von Personen auf Notfallbehandlungen beschränken. Was als Notfall gilt, entscheidet jeweils der Leistungserbringer.

Wer hat Einblick in die Liste?

Zugang zur Liste haben die Aargauer Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner, die zugelassenen Leistungserbringer und die Durchführungsstelle SVA.

Wann wird ein Eintrag aus der Liste gelöscht?

- bei Zahlungsmeldung des Krankenversicherers
- versicherte Person ist neu Sozialhilfebezüger/in
- versicherte Person ist neu Bezüger/in von Ergänzungsleistungen
- bei Wegzug in einen anderen Kanton / Tod

Die Krankenversicherung erhält eine Kopie der Löschung des Eintrags und hebt den Leistungsaufschub auf.

Die Sozialämter übernehmen die Aufgabe, kontinuierlich alle Personen zu erfassen, die in ihrer Gemeinde Sozialhilfe beziehen, und mutieren die entsprechenden Daten. Mitarbeitende der Gemeinde können die Erfassung und Mutation der Daten aller Sozialhilfebeziehenden mittels eines geschlossenen Systems elektronisch vornehmen. Das System ermöglicht einen effizienten und datengeschützten Austausch zwischen den Gemeinden und der Sozialversicherung Aargau SVA (Partnerweb 2.0).

In Kürze: Was ändert sich?

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 15. Dezember 2015 der Gesetzesänderung für das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) per 1. Juli 2016 zugestimmt.

Neuer Ablauf ab 1.7.2016 (KVGG)

Der bestehende Ablauf wurde in einzelnen Punkten angepasst und um die Entscheidungskompetenzen durch die Gemeinden erweitert:

Ausschlusskriterien wurden angepasst

Neu werden versicherte Personen erst ab dem 19. Altersjahr auf der Liste säumiger Versicherter geführt. Die Gemeinde des Schuldners kann die Fallbearbeitung an die Gemeinde des Versicherten delegieren.

Karenzfrist verlängern

Die Gemeinden können in begründeten Fällen die reguläre Karenzfrist von 30 auf 60 Tage verlängern, bevor ein Eintrag in die Liste säumiger Versicherter stattfindet.

Versicherte Person nicht auf die Liste säumiger Versicherter setzen

Während der laufenden Karenzfrist kann die Gemeinde entscheiden, ob eine Person auf der Liste säumiger Versicherter eingetragen werden soll.

Sistierung beantragen

Die Wohngemeinde kann für Personen, die auf der Liste säumiger Versicherter geführt werden, eine Sistierung des Eintrags beantragen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherung für die Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung während der Sistierungsdauer wieder aufkommt.

Finanzierung der Verlustscheine

Im Rahmen des KVGG wurde die Finanzierung der Verlustscheine, welche aus nicht-bezahlten Prämien, Kostenbeteiligung sowie Verzugszinsen und Betriebskosten entstehen, neu geregelt.

Betreibungsmeldungen

Der Krankenversicherer meldet der Sozialversicherung Aargau SVA die gegen einen Schuldner eingeleiteten Betreibungen zusammen mit den betroffenen versicherten Personen (vP). Die SVA erfasst, prüft und registriert die Betreibungen.

Der Schuldner erhält ein Schreiben, in dem die Konsequenzen für die versicherte Person aufgezeigt werden, falls die Schuld nicht beglichen wird. Der Schuldner erhält eine 30-tägige Zahlungsfrist.

Die versicherte Person erhält ein Schreiben, worin sie über die Folgen des Nichtbezahlens informiert wird.

Gleichzeitig wird die Gemeinde des Schuldners über die Betreibung sowie über die betroffenen versicherten Personen informiert.

Die Schuldnergemeinde hat nun folgende Möglichkeiten:

» Sie kann, falls Schuldner und versicherte Person sowie deren Wohnsitz nicht identisch sind, die Bearbeitung an die Wohnsitzgemeinde der versicherten Personen **delegieren**.

» Sie kann in begründeten Fällen die Zahlungsfrist (Karenzfrist) von 30 auf 60 Tage **verlängern**.

» Sie kann einen Eintrag auf der Liste säumiger Versicherter nach Ablauf der Karenzfrist **verhindern**.

Hat die Gemeinde den Eintrag auf die Liste nicht verhindert und liegt kein generelles Ausschlusskriterium wie z.B. Wegzug ins Ausland oder Todesfall vor, erfolgt nach Ablauf der Karenzfrist der Eintrag in die Liste säumiger Versicherter mit Verfügung an die versicherte Person und eine Kopie an die Gemeinde.

Mit dem Eintrag in die Liste wird dem Krankenversicherer eine Kopie der Verfügung zugestellt, worauf der Krankenversicherer einen Leistungsaufschub auslöst.

Anpassung des Ausschlusskriteriums „Kinder und Jugendliche“

Die Einführung des neuen Gesetzes sieht vor, dass Kinder und Jugendliche neu bis zum vollendeten 19. Altersjahr (zuvor vollendetes 18. Altersjahr) nicht auf der Liste säumiger Versicherter geführt werden.

Jugendliche im 19. Altersjahr, welche bis 30.6.2016 auf der Liste geführt wurden, werden mit der Einführung des neuen Gesetzes per 1.7.2016 von der Liste gestrichen.

Die SVA wird die betroffenen versicherten Personen sowie die Krankenversicherer über die Löschung von der Liste säumiger Versicherter informieren.

Folgende Ausschlusskriterien bleiben unverändert bestehen:

Reine Schuldnerinnen und Schuldner, Kinder und Jugendliche bis Ende 19. Altersjahr, Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe werden nicht auf der Liste säumiger Versicherter aufgenommen.

Delegation

Die Sozialversicherung Aargau SVA erfasst, prüft und verarbeitet die von den Krankenversicherern gemeldeten Betreibungen.

Der Schuldner sowie die betroffenen versicherten Person erhalten ein Schreiben, in dem die Konsequenzen des Nichtbezahlens aufgezeigt werden.

Gleichzeitig hat die Gemeinde des Schuldners im PartnerWeb 2.0 Einsicht ins Dossier des Schuldners sowie die von der Betreibung betroffenen versicherten Personen.

Bei abweichendem Wohnsitz des Schuldners und der versicherten Person(en) hat die Gemeinde des Schuldners die Möglichkeit, die Fallbearbeitung und weiterführende Abklärungen an die Gemeinde des/der Versicherten zu delegieren.

Durch die Delegation liegt die Verantwortung bei der delegierten Gemeinde. Durch die Delegation hat die Wohngemeinde des Schuldners keine Akteneinsicht mehr.

Verlängerung der Karenzfrist

Die versicherten Personen werden von der Sozialversicherung Aargau SVA brieflich über die Betreuungsmeldung der Krankenversicherung und die Konsequenzen informiert, falls die Schuld nicht beglichen wird.

Die ordentliche Frist für den Eintrag auf der Liste säumiger Versicherter beträgt 30 Tage ab Briefdatum des Schreibens.

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen bei der Sozialversicherung Aargau SVA einen Antrag stellen, die Frist pro Betreuung einmalig auf 60 Tage zu verlängern, wenn zum Beispiel zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde vorgenommen werden müssen.

Nicht auf die Liste setzen

Es liegt im Ermessen der Gemeinden, gemäss § 21 Abs. 3 KVGG nach Abklärung des Sachverhalts diejenigen versicherten Personen der SVA zu melden, die nicht in die Liste säumiger Versicherter aufgenommen werden sollen. Es gelten die Fristen gemäss § 22.

Es lohnt sich etwa zu überlegen, inwiefern chronisch kranke Personen mit Zahlungsschwierigkeiten auf die Liste gesetzt werden sollen.

Sistierung des Listen-Eintrages

Bei Personen, die bereits in der Liste säumiger Versicherter geführt werden, kann der Eintrag in der Liste mit einer hinreichenden Begründung sistiert werden (Bemühung um Schuldentilgung, medizinische Massnahmen zur Wiedererlangung oder Erhalt der Erwerbsfähigkeit, Verzicht auf Sozialhilfe, ungerechtfertigte Betreuung).

Die Sistierung muss durch die Wohngemeinde beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich begründet werden, z.B. durch eine Bestätigung des Facharztes, dass die Erwerbsfähigkeit durch medizinische Massnahmen erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

Die SVA berät die Gemeinden und beschliesst über Anträge. Anträge werden restriktiv und nur zusammen mit Auflagen genehmigt. Der Inhalt der Auflagen und deren regelmässige Überprüfung gegenüber der versicherten Person liegt in der Kompetenz der antragstellenden Gemeinde.

Finanzierung der Verlustscheine

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG sieht unter Art. 64a Abs. 3 vor, dass der Gesamtbetrag der Forderungen, die zu einem Verlustschein geführt haben, zu 85 % durch den Kanton zu übernehmen ist.

Im Rahmen des KVGG wurde die Finanzierung der Verlustscheine neu geregelt. Gemäss §43 haben die Gemeinden erstmals für Verlustscheine aus ausstehenden Krankenkassenforderungen gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG aufzukommen, die ab dem 1. Januar nach Inkrafttreten des KVGG in Betreuung gesetzt wurden. Entscheidend ist das Datum der Betreuung.

Ausgangslage

Im Bereich der Finanzierung von Verlustscheinkosten besteht zwischen dem KVGG und dem Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG), bei dem das Departement Volkswirtschaft und Inneres die Federführung hat, ein enger Zusammenhang.

Das KVGG regelt die Finanzierung der Verlustscheine aus nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen durch die Gemeinden, das AVBiG regelt den Lastenausgleich. Dies ist insofern relevant, als dass die Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden vollumfänglich im Rahmen der Aufgaben- und Lastenverteilung (ALV) ausgeglichen wird.

Zur optimalen Koordination der beiden Erlasse hat der Regierungsrat am 16. März 2016 entschieden, dass jene Bestimmungen des KVGG, die im Zusammenhang mit der Übergabe der Finanzierungspflicht für Verlustscheine aus Krankenkassenausständen an die Gemeinden stehen, auf den 1. Januar jenes Jahres in Kraft treten, das auf die Inkraftsetzung des AVBiG folgt.

Umsetzung

Nachdem gegen das AVBiG das Referendum ergriffen wurde, verzögert sich die Verlustschein-Übernahmepflicht der Gemeinden. Da die Volksabstimmung erst im Februar 2017 stattfindet, kann das AVBiG frühestens per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die Gemeinden haben damit frühestens für Verlustscheine ihrer Einwohnerinnen und Einwohner aufzukommen, die ab dem 1. Januar 2018 in Betreuung gesetzt werden. Die daraus hervorgehenden, im 2018 ausgestellten Verlustscheine werden von den Krankenversicherern erst im März des Folgejahres bei der SVA Aargau zur Zahlung eingereicht. Danach findet die Weiterverrechnung an die Gemeinden statt. Das heisst, die Gemeinden werden – vorausgesetzt das AVBiG tritt am 1. Januar 2018 in Kraft – erstmals im 2019 effektiv für Verlustscheine ihrer Einwohnerinnen und Einwohner aus Krankenkassenausständen aufkommen müssen.

Vorankündigung

Im Frühling 2017 wird das Departement Gesundheit und Soziales zur Thematik eine Informationsveranstaltung für die Gemeinden abhalten.

Kontakt

	Tel.	E-Mail
Sandra Moser	062 837 88 05	saeumigenliste@sva-ag.ch
Josip Filipovic	062 837 88 36	saeumigenliste@sva-ag.ch